

Fränkische Schweiz



Tischtennis: Effeltrich gewinnt auch das Derby in der 3. Liga
SPORT, SEITE 24

eingenommen wurden. „Nur ein Promille des bayerischen Gesamthaushaltes“, verdeutlicht Glauber, weshalb er die Straßenausbaubeiträge für verzichtbar hält.

hinet der Fränkische Bund. Während die FDP den Gemeinden einen höheren Anteil an der Einkommensteuer zubilligen will, um den innerörtlichen Straßenbau finanzieren zu kön-

meinden mit vielen Ortsteilen und finanzschwache Gemeinden müssten höher gefördert werden, als Kommunen, denen es finanziell gut gehe.

MdL Michael Hofmann

satzung – zu Unverständnis bei jenen, die für den Ausbau der Straßen herangezogen würden. Ebenso nachvollziehbar sei der Ärger bei Betroffenen, wenn Kommunen den Aufwand für

geraten und 2500 „rote Karten“ bestellt. Die können Betroffenen beim Bürgerforum Ebermannstadt abholen und dem Abgeordneten Ihrer Wahl zukommen lassen.

der Polizei noch mit Sommerreifen ausgerüstet war. Der 41-Jährige blieb unverletzt, der Gesamtschaden beläuft sich auf etwa 8500 Euro. Wegen der nicht angepassten Geschwindigkeit und der fehlenden Winterreifen erwartet den Brandenburger ein Bußgeld.

TREFFEN

Bürger begehren auf

Ebermannstadt – Mitglieder verschiedener Bürgerforen, die sich für eine Abschaffung der bayernweit geltenden Straßenausbau-Beitragsatzung einsetzen, planen ein landesweites Treffen in Weißenburg. Dabei soll ein Volksbegehren für die Abschaffung dieser Abgabe vorbereitet werden. Auch Mitglieder der Bürgerinitiative Ebermannstadt nehmen daran teil. Nähere Informationen dazu gibt es beim Bürgerforum Ebermannstadt.

Änderung der gängigen Praxis dringend notwendig

KOMMENTAR von Josef Hofbauer

Straßenausbau-Beiträge werden als ungerecht und unsozial empfunden. Warum sollen Anlieger für Straßen und Gehsteige bezahlen, die alle benutzen? Hinzu kommt: Von den 2056 Kommunen in Bayern halten sich nur 1492 an diese Richtlinie. Da kann es nicht verwundern, wenn der Eindruck der Willkür entsteht. Wenn finanzschwache Kommunen verpflichtet werden, diese Einnahmequelle auszuschöpfen, Städte wie München oder Nürnberg aber mit dem Hinweis, der Verwaltungsaufwand sei zu groß, darauf verzichten, stärkt das nicht das Vertrauen der Bür-

ger in eine Gleichbehandlung. Hinzu kommt: In vielen Fällen könnte ein teurer Straßenausbau verhindert werden, kämen die Gemeinden ihrer regelmäßigen Unterhaltspflicht nach. Werden notwendige Reparaturen über Jahre hinweg auf die lange Bank geschoben, verstärkt sich der Eindruck der Bürger, Sanierungen würden auf ihrem Rücken ausgetragen. In Ebermannstadt kommt hinzu, dass bei der Beschlussfassung über dieses Gesetz ein enormer Druck auf die frisch ge-

wählten Stadträte aufgebaut wurde. Dabei ist zu berücksichtigen: Entweder das Gesetz ist so eindeutig, dass es keiner Entscheidung eines Stadt- oder Gemeinderates mehr bedarf, dann muss die Verwaltung die Umsetzung nur noch vollziehen. Muss jedoch abgestimmt werden, muss jedem Einzelnen auch ein Handlungsspielraum eingeräumt werden, ohne dass ihm persönliche Konsequenzen drohen. Das ist Schnee von gestern, zeigt aber, dass Änderungen der gäng-

igen Praxis dringend geboten sind. Die Heranziehung von Anwohnern zur Finanzierung von Straßenausbauten entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit. Da die Nutzung der Straßen nicht auf Anwohner beschränkt ist, stellt die Erneuerung einer Straße auch keinen besonderen Vorteil für die Anwohner dar. Am bequemsten ließe sich die Sache folglich durch eine Abschaffung der Straßenausbau-Beitragsatzung aus der Welt räumen. Auch wenn dies vielfach mit einem Ruf nach dem Staat, der alles richten soll, gleichgesetzt wird.



Marihuana und Haschisch im Gepäck
A 9/Pegnitz – Eine geringe Menge Marihuana und einen kleinen Haschischbrocken haben Beamte der Verkehrspolizei Bayreuth bei der Kontrolle eines teuren Mietwagens gefunden. In der Nacht zum Montag hielt die Streife den Jaguar an der Rastanlage Fränkische Schweiz zu einer Kontrolle an. Im Gepäck des sehr nervösen 21-jährigen Beifahrers aus Berlin fanden die Polizisten die Drogen und stellten diese sicher. Der junge Mann wird wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz angezeigt. *pol*

Doris Stadlmeier Haschisch, Abwehrkräfte in Deutschland. Das ist Schnee von gestern, zeigt aber, dass Änderungen der gängigen Praxis dringend geboten sind. Die Heranziehung von Anwohnern zur Finanzierung von Straßenausbauten entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit. Da die Nutzung der Straßen nicht auf Anwohner beschränkt ist, stellt die Erneuerung einer Straße auch keinen besonderen Vorteil für die Anwohner dar. Am bequemsten ließe sich die Sache folglich durch eine Abschaffung der Straßenausbau-Beitragsatzung aus der Welt räumen. Auch wenn dies vielfach mit einem Ruf nach dem Staat, der alles richten soll, gleichgesetzt wird. Das ist Schnee von gestern, zeigt aber, dass Änderungen der gängigen Praxis dringend geboten sind. Die Heranziehung von Anwohnern zur Finanzierung von Straßenausbauten entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit. Da die Nutzung der Straßen nicht auf Anwohner beschränkt ist, stellt die Erneuerung einer Straße auch keinen besonderen Vorteil für die Anwohner dar. Am bequemsten ließe sich die Sache folglich durch eine Abschaffung der Straßenausbau-Beitragsatzung aus der Welt räumen. Auch wenn dies vielfach mit einem Ruf nach dem Staat, der alles richten soll, gleichgesetzt wird.

[...]

II. Zur materiellen Rechtswidrigkeit des Straßenausbaubeitragsbescheids

Der im Antrag näher spezifizierte Straßenausbaubeitragsbescheid der Stadt Ebermannstadt ist rechtswidrig und verletzt daher die Widerspruchsführerin in ihren Rechten (§113 VwGO).

1. Fehlende Rechtsgrundlage

In dem Bescheid wird unter Ziffer I als Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung die Satzung der Stadt Ebermannstadt über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 20.01.2015 genannt. Der besseren Unterscheidbarkeit halber wird die Satzung im Folgenden als ABS 2015 abgekürzt.

Nach § 13 der ABS 2015 ist diese am 01.02.2015 in Kraft getreten. Die mit dem gegenständlichen Bescheid abgerechneten Maßnahmen erfolgten jedoch vor diesem Zeitpunkt.

Allerdings enthält die ABS 2015 in § 3 Absatz 2 eine echte Rückwirkungsregel. Diese lautet:

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die echte Rückwirkung betrifft die Fallgestaltung, dass ein in der Vergangenheit liegender abgeschlossener Sachverhalt rückwirkend in eine Rechtsgrundlage einbezogen werden soll (BVerfGE 13, 261 ff.; BVerfGE 22, 241 ff.) Eine derartige Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig (Bauer/Böhle/Ecker Art. 22 RZ 82).

Ausnahmen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann denkbar, wenn mit dem (Neu-) Erlass der Regelung zu rechnen war und demnach der Betroffene keinen Vertrauensschutz genießt (z.B. BVerfGE 13, 261 ff).

Diese Konstellation ist insbesondere im Abgabenrecht relativ häufig, da der betroffene Abgabenschuldner mit seiner Heranziehung zu einer Gebühr oder einem Beitrag rechnen musste, ist die echte Rückwirkung hier ausnahmsweise für zulässig erklärt worden.

Zeitlich ist die Rückwirkung jedoch gemäß Art. 5 Abs. 8 KAG; Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) i.V.m. Art 19 Abs. 1 KAG begrenzt auf einen Zeitraum von 20 Jahren vor dem Zeitpunkt des Satzungserlasses.

Allerdings setzt die rückwirkende Inkraftsetzung nach Art 5 Absatz 8 KAG voraus, daß eine Straßenausbaubeitragssatzung **erstmalig** erlassen wird oder eine **nichtige** Satzungsregelung ersetzt werden soll (Läpple in Matloch/Wiens, Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, Heidelberg, 2016, RZ 2139).

Beide Fälle sind vorliegend jedoch nicht gegeben.

2. Satzungshistorie

- a. Die ABS 2015 ist nämlich nicht die erste Ausbaubeitragssatzung der Stadt Ebermannstadt.

Denn tatsächlich hatte die Stadt Ebermannstadt bereits am 21.11.1978 eine Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages erlassen.

Diese Satzung ist als **Anlage 2** beigefügt und wird im Folgenden als ABS 1978 bezeichnet.

Jedoch beschloss der Stadtrat der Legislaturperiode 1990/96 in seiner 25. Sitzung vom 05.10.1992 mit 11 zu 8 Stimmen die Aufhebung der ABS 1978 durch die als **Anlage 3** beigefügte Aufhebungs-Satzung.

Die Aufhebungs-Satzung sollte gemäß ihrem Artikel 2 rückwirkend zum 01.01.1987 in Kraft treten.

Die Aufhebungs-Satzung wurde auch bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Ebermannstadt auf Seite 283, die als Auszug aus dem betreffenden Mitteilungsblatt als **Anlage 4** beigelegt ist.

In der Folge wurden durch die Stadt Ebermannstadt keine Straßenausbaubeiträge (mehr) erhoben.

Nach Kenntnis des Unterfertigten wurden sogar Beiträge, die unter der ABS 1978 erhoben worden waren, von der Stadt Ebermannstadt an die Beitragsschuldner erstattet.

Hierauf kommt es vorliegend aber nicht an.

- b. Die ABS 2015 ersetzt keine nichtige Ausbaubeitragssatzung weder in Gänze noch teilweise.

Jedenfalls enthält die ABS 2015 diesbezüglich keine Regelungen.

Auch wurden teilweise nichtige Regelungen früherer bzw. bestehender Satzungen weder vor oder anlässlich des Satzungserlasses diskutiert oder protokolliert.

Auch hat die Rechtsaufsicht der Stadt Ebermannstadt, das Landratsamt Forchheim eine Nichtigkeit früherer ABS und insbesondere die der ABS 1978 weder vollständig noch teilweise beanstandet.

- c. Für die in § 3 Absatz 2 der ABS 2015 enthaltene Rückwirkungsregelung besteht daher keiner der oben dargestellten Ausnahmetatbestände vom Verbot der echten Rückwirkung.

§ 3 Absatz 2 der ABS 2015 ist daher rechtswidrig, denn eine spätere, mit Rückwirkung verbundene Beitragssatzung darf nicht zu für den Bürger nachteiligen Änderungen der bisherigen Rechtslage führen (BayVGh, Urt. Vom 15.10.2009, Az. 6 B 08.1431, m. w. Verweisen).

Bereits aus diesem Grund sind die gegenständlichen Beitragsbescheide rechtswidrig und demzufolge aufzuheben.

3. Nichtigkeit der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung der Stadt Ebermannstadt vom 05.10.1992 ist unwirksam, sodass die ABS 1978 weiterhin in Geltung ist.

Dies ergibt sich so aus dem Urteil des VG München vom 28.10.2014 (Az. M 2 K 14.1641). Das VG München hatte in dem von ihm zu entscheidenden Verfahren über eine kommunalaufsichtliche Anordnung zu entscheiden, mit welcher vom Landratsamt die Aufhebung einer Ausbaubeitragssatzung rechtsaufsichtlich beanstandet und zugleich unter Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert wurde, den Beschluss über die Aufhebungssatzung aufzuheben und ferner eine neue Ausbaubeitragssatzung zu erlassen.

Das VG München hat in dem o.g. Urteil die Rechtmäßigkeit der Beanstandung und gleichzeitig auch die Aufforderung zur Aufhebung der Aufhebungssatzung bestätigt. Dem VG München zufolge ergibt sich diese Rechtsfolge aus Art. 62 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 S. 3 KAG.

Art 5 Absatz 1 Satz 3 KAG ist eine sogenannte Sollvorschrift, die den Gemeinden die generell geltende Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auferlegt. Nur bei „herausragender Finanzlage“ kommt es aus Sicht des Gerichts in Betracht, ausnahmsweise von der Beitragserhebung abzusehen.

Für seine Entscheidung musste der Begriff der „herausragenden Finanzlage“ durch das Gericht nicht exakt definiert werden. In der Literatur wird dazu vertreten, dass nur eine Kommune ohne Verschuldung und ohne größeren Kreditbedarf für anstehende Investitionen in diesem Sinn von der Beitragserhebung absehen dürfe (so: Hesse, Bay. GT 2013, S. 94 f.).

Dies ist offensichtlich auch die Auffassung des Landratsamts Forchheim, das bereits in seinem Schreiben vom 02.11.1992 (!) an die Stadt Ebermannstadt darauf hinweist, daß auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht verzichtet werden darf (**Anlage 5**)

Aber auch in seinem Schreiben vom 21.11.2016 an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf Seite 3 (**Anlage 6**) führt das Landratsamt wie folgt aus:

Wie eingangs erläutert lag ab Aufhebung der Satzung des Straßenausbaubeitragssatz [ung] ein Verstoß gegen geltendes Recht vor (Art 62 Absatz 2 GO).

Dies begründet das Landratsamt in der Anlage 6 mit einem Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Tatsächlich - und das verkennt das Landratsamt - war und ist die Aufhebungssatzung aber bereits deshalb rechtswidrig und damit nichtig, da sie als untergesetzliche Rechtsnorm gegen den zum Zeitpunkt ihres Erlasses am 05.10.1992 geltenden Art 5 Absatz 1 Satz 3 KAG a.F. verstößt.

Die soeben zitierte Vorschrift aus dem KAG 1974 ist abgedruckt im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.03.1974, das ich auszugsweise als **Anlage 7** beifüge. Denn bereits in der damaligen Fassung lautet Art 5 Absatz 1 Satz 3 KAG a.F. wie folgt:

„ ... sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz zu erheben sind.“

Die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung am 05.10.1992 geltende Rechtslage entsprach somit der heutigen aus Art. 62 Abs. 2 GO und Alt. 5 Abs. 1 S. 3 KAG folgenden Rechtslage. Sicherlich war die Finanzlage der Stadt Ebermannstadt in 1992 nicht als herausragend im o.g. Sinne einzuschätzen.

Die Aufhebungssatzung 1992 verstößt damit wie gezeigt gegen höherrangiges Recht, nämlich die GO und das KAG, aber auch - wie vom Landratsamt vertreten - gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen und ist daher rechtswidrig.

Nach den allgemeinen Grundsätzen ist eine rechtswidrige Satzung grundsätzlich nichtig (allgemein Nichtigkeitsdoktrin).

Diese Rechtsauffassung wurde so zuletzt bestätigt in der Entscheidung VGH München vom 09.11.2016 (Az. 6 B 15.2732). Unter Ziffer 55 seiner Entscheidung führt der VGH aus:

„Die (ausgefertigte und bekannt gemachte) Aufhebungssatzung kann schon deshalb kein beachtliches Hindernis bilden, weil sie, worauf das Verwaltungsgericht hingewiesen hat, aus denselben Gründen wie der zugrundeliegende Gemeinderatsbeschluss (oben Nr. 1) inhaltlich gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG verstößt und daher nichtig ist.“

Als Folge der Rechtswidrigkeit der Aufhebungssatzung - also ihrer Nichtigkeit ex tunc - ist die ABS 1978 nach wie vor in Kraft.

Dies wurde in der KW 10 in einem vergleichbaren Fall so entschieden von der 2. Kammer des VG München. Die schriftliche Urteilsbegründung und das Aktenzeichen lagen zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Widerspruchsbegründung jedoch noch nicht vor.

Die Grundinformation ergibt sich aus dem als **Anlage 8a** beigefügten Artikel aus der Online-Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 15.03.2017, sowie der Pressemitteilung des VG München vom 08.03.2017, zitiert nach www.stadtrat-starnberg-kommentiert.de/post/158150374089/klage-abgewiesen-... (**Anlage 8b**).

4. Rechtsfolge der Nichtigkeit der Aufhebungssatzung

Die Tatsache, dass die ursprüngliche ABS 1978 weiterhin in Geltung ist, hat für die Beitragserhebung zur Folge, dass aufgrund des Vorhandenseins einer wirksamen Beitragssatzung mit Abschluss der jeweiligen Einzelmaßnahme die gewöhnliche Festsetzungsverjährung von vier Jahren zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in Gang gesetzt worden ist.

Für das Entstehen der Beitragspflicht einer öffentlichen Straße sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- > Abschluss der Baumaßnahme
- > Berechenbarkeit des Aufwands

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann für das beitragspflichtige Grundstück der Widerspruchsführerin im Hinblick auf die abzurechnende Maßnahme wohl bedenkenlos unterstellt werden.

Weitere Voraussetzung ist

> das Bestehen einer gültigen Satzung.

Wie aufgezeigt ist die Aufhebungs-Satzung von 1992 rechtswidrig und damit nichtig, weshalb die ABS 1978 uneingeschränkt fortgegolten hat, wenigstens jedenfalls bis zum 31.01.2015.

Der Beitragsanspruch der Stadt Ebermannstadt war daher kraft Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach vollständig ausgebildet und unveränderbar, was den Beginn der Festsetzungsverjährung markiert.

Die Festsetzungsverjährung für Beiträge unter ABS 1978 richtet sich nach Auffassung des Unterfertigten nach Art 13 Absatz 1 BayKAG (1974). Danach beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

Nimmt man hingegen die Anwendbarkeit des BayKAG in seiner aktuellen Fassung an, richtet sich die Festsetzungsverjährung aufgrund der Verweisung in Art 13 Absatz 1 Nr. 4 b BayKAG nach § 169 AO.

Danach beträgt die Festsetzungsfrist für die Beiträge vier Jahre. Der Erlass des Beitragsbescheides kann nur innerhalb der Festsetzungsverjährung erfolgen (Läpple in Matloch/Wiens, Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, Heidelberg, 2016, RZ 1141, 2164e).

Seit dem 01.01.2015 sind damit alle in den Jahren 2010 oder früher abgeschlossenen Maßnahmen verjährt.

5. Hilfsweise: Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

Aber selbst dann, wenn die rechtswidrige Aufhebung der ABS 1978 nicht zu deren Fortgeltung führen würde, wäre die Stadt Ebermannstadt nicht befugt gewesen von der Rückwirkungsmöglichkeit des Art 5 Absatz 8 KAG Gebrauch zu machen.

Denn durch den Erlass der Aufhebungssatzung 1992 hat die Stadt Ebermannstadt bei der Widerspruchsführerin ein schutzwürdiges Vertrauen auf eine Nichterhebung von

Straßenausbaubeiträgen für die vor dem Erlass der ABS 2015 abgeschlossenen Maßnahmen begründet.

Zwar erlaubt die aktuelle Rechtslage nach dem KAG iVm. der AO wie oben bereits näher ausgeführt, dass eine Straßenausbaubeitragsatzung nachträglich und rückwirkend in Kraft gesetzt wird.

Dies beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), konkret dem Beschluss vom 05.03.2013 (Az. 1 BvR 2457/08). Danach folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, dass Abgaben nicht zeitlich nicht unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können.

Demzufolge wurde hat der Gesetzgeber in Art 13 Abs. 1 Nr. 4 lit b) bb) 1. Spiegelstrich KAG als zeitliches Korrektiv eine Ausschlussfrist von 20 Jahren ab Eintritt der Vorteilslage - i.e. das Erschlossensein des Grundstücks durch eine insgesamt betriebsfertige Einrichtung - eingefügt.

Das BVerfG hatte in der vorerwähnten Entscheidung aus 2013 in verschiedener Formulierung das Gebot der Rechtssicherheit als Teil des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG betont:

„Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewährleisten im Zusammenwirken mit den Grundrechten die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als wesentliche Voraussetzung für die Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und seinen Vollzug (vgl. BVerfGE 60, 253 <267f>; 63, 343 <357>; BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 - 1 BvL 6/07-, DStR 2012, S. 2322 <2325>).

Die Bürgerinnen und Bürger sollen die ihnen gegenüber möglichen staatlichen Eingriffe voraussehen und sich dementsprechend einrichten können (vgl. BVerfGE 13, 261 <271>; 63, 215 <223>).

Dabei knüpft der Grundsatz des Vertrauensschutzes an ihr berechtigtes Vertrauen in bestimmte Regelungen an. Er besagt, dass sie sich auf die Fortwirkung bestimmter Regelungen in gewissem Umfang verlassen dürfen. Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet darüber hinaus aber unter bestimmten Umständen Rechtssicherheit auch dann, wenn keine Regelungen bestehen, die Anlass zu spezifischem Vertrauen geben, oder wenn Umstände einem solchen Vertrauen sogar entgegenstehen.

Es schützt in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Als Elemente des Rechtsstaatsprinzips sind Rechtssicherheit und Vertrauensschutz eng miteinander verbunden, da sie gleichermaßen die Verlässlichkeit der Rechtsordnung gewährleisten.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebietet vielmehr, dass ein Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen kann, ob und in welchem Umfang er die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen muss".

Gegenständlich hat die Stadt Ebermannstadt durch die bloße Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung - war sie nun rechtmäßig oder rechtswidrig - dem Bürger signalisiert, dass er nach der Absicht der Kommune bis auf weiteres nicht damit rechnen muss, zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen zu werden.

Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Aufhebung der ABS 1978 gerade deshalb erfolgt, weil die Stadt Ebermannstadt zu Beginn der 1990er Jahre Maßnahmen zur Stadtsanierung durchzuführen beabsichtigte. Die sogenannte Altstadtsanierung wurde aber in der Bevölkerung kritisch gesehen, da die betroffenen Anlieger befürchteten, sich an den Kosten beteiligen zu müssen. Zwar wurde die Altstadtsanierung staatlich gefördert, es verblieb aber ein nicht unerheblicher Eigenanteil für die Stadt Ebermannstadt.

Die Initiative zur Aufhebung der ABS 1978 ging aus von dem seinerzeit 2. Bürgermeister der Stadt Ebermannstadt, Herrn Simon Weidinger, Gasseldorfer Straße 15, 91320 Ebermannstadt.

Dieser unterbreitete dem damaligen 1. Bürgermeister Franz Josef Kraus mit Schreiben vom 23.03.1992 (**Anlage 9**) den Vorschlag:

- Anhebung der Grundsteuer auf mindestens den Landesdurchschnitt bringt die gerechteste Verteilung der Lasten.
- Außerdem: Alle Altfälle würden dadurch nachträglich erfasst!

Auf den als **Anlage 10a** beiliegenden Auszug aus dem Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 27.07.1992 wird hingewiesen. Bereits zuvor hatte sich der Hauptverwaltungsausschuss in seiner 20. öffentlichen Sitzung mit der Erhebung von KAG-Beiträgen, konkret dem Vorschlag des Simon Weidinger befasst. Dem Vorschlag folgend wurde die als **Anlage 2** beigefügte Aufhebungssatzung mit 15 zu 6 Stimmen beschlossen.

Auf die Festlegung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets nach § 142 Absatz 1 BauGB verzichtete die Stadt Ebermannstadt aus den gleichen Gründen.

Auch in den Medien wurde über die Kostenfreiheit der Altstadtsanierung berichtet. So beispielsweise im Fränkischen Tag vom 09.11.1996 und 16.10.2002; Kopien der Artikel sind als **Anlagen 11a und 11b** beigelegt.

Der Forderung des Landratsamts, die Aufhebungssatzung seinerseits aufzuheben (Schreiben vom 02.11.1992, als **Anlage 5** beigelegt) wurde seitens der Stadt Ebermannstadt nicht Folge geleistet.

In der Konsequenz teilte die Stadt Ebermannstadt dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 19.11.1992 (**Anlage 12**) mit, dass

„der Hauptverwaltungsausschuss keine Veranlassung sah, dem Stadtrat zu empfehlen, die bereits beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Ebermannstadt vom 21.11.1978 nicht zu erlassen.“

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages wird deshalb im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt Dezember 1992 veröffentlicht.“

Die Veröffentlichung ergibt sich aus der oben bereits in Bezug genommenen **Anlage 4**.

Auch hierauf blieb das Landratsamt Forchheim abwartend passiv. Zwar wurde in den Folgejahren seitens des Landratsamts Forchheim anlässlich der Kenntnisnahmen bzw. Genehmigungen der Haushaltssatzungen der Stadt Ebermannstadt regelmäßig auf das Fehlen einer Ausbaubeitragssatzung hingewiesen. So beispielsweise belegt in der internen Auflistung des Landratsamts vom 17.08.2016 (**Anlage 13**).

Zu einer rechtsaufsichtlichen Beanstandung wegen des rechtswidrigen und wie gezeigt nichtigen Beschlusses der Aufhebungssatzung konnte sich das Landratsamt jedoch nicht durchringen.

Die „quasi“ Satzungslose Zeit erstreckte sich demzufolge über einen Zeitraum von annähernd dreiundzwanzig Jahren, während derer das Landratsamt auch hingenommen hat, daß die Stadt Ebermannstadt in der Konsequenz des Vorschlags Weidinger die Grundsteuer fortlaufend angehoben hat. So ersichtlich aus der als **Anlagen 14a** (Quelle: Stadt Ebermannstadt) und **Anlage 14b** (Quelle: Karl Heinz Kraus) beigelegten Auflistungen. Danach hat die Stadt Ebermannstadt allein aus der anteiligen Erhöhung der Grundsteuer B von 1993 bis 2014

Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 1.092.142,21 € erzielt.

Wie in der oben zitierten Entscheidung des BVerfG - das ausdrücklich das Recht auf einen selbstbestimmten Lebensentwurf und dessen Vollzug betont - durften die Bürger von Ebermannstadt aufgrund des von ihrem Stadtrat in 1992 und bis zur Kommunalwahl 2014 stets wiederholten Signal, darauf vertrauen, nicht zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen zu werden.

Sie durften wegen des von der Stadt Ebermannstadt geschaffenen Vertrauens nicht zusätzlich zur erhöhten Grundsteuer mit Straßenausbaubeiträgen rechnen und mussten deshalb auch nicht vorsorgend finanzielle Rückstellungen für die Bezahlung von Straßenausbaubeiträgen bilden.

Anders als in den sonstigen Fällen - wie insbesondere in dem rechtlich gleichgelagerten Fall Starnbergs - bestand in Ebermannstadt eben kein auf dem Papier vorhandenes, aber rechtlich fehlgeschlagenes und deshalb nicht als Grundlage einer Beitragserhebung geeignetes Satzungsrecht vor, sondern die ausdrücklich mit dem Willen, bei den Bürgern keinen Straßenausbaubeitrag erheben zu müssen, willentlich unternommene Aufhebung einer bestehenden Beitragssatzung.

Üblicherweise ist der Bürger dann nicht vertrauenswürdig, wenn eine Beitragssatzung besteht, diese aber ganz oder teilweise nichtig ist. Denn gerade dann, wenn die ganz oder teilweise nichtige Satzung durch eine rechtmäßige Satzung ersetzt ist der Bürger in seinem Vertrauen nicht schutzwürdig, weil der bestehende Rechtsschein ja gerade die Geltung einer Satzung umfasst.

Dies kann aber dann nicht gelten, wenn die Satzung, wie hier, eigens aufgehoben wird mit dem gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere gegenüber den betroffenen Bürgern dokumentierten Bekunden, von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen absehen zu wollen.

Hinzukommt vorliegend, daß auch das Landratsamt, der rechtswidrigen Vorgehensweise der Stadt jahrelang zugesehen und nicht dafür gesorgt hat, für den Bürger nachvollziehbare und klare Verhältnisse zu schaffen.

Gerade die Tatsache, dass die bis 2014 bestehende Nichtigkeit des Art 13 Abs. 1 Nr. 4 lit b) bb) 1. Spiegelstrich KAG von vielen Gemeinden unter Duldung der Rechtsaufsichtsbehörden dazu

missbraucht wurde, den Beginn der Festsetzungsverjährung zu verhindern, hätte das Landratsamt zum Anlass nehmen müssen, der offensichtlich rechtswidrigen Vorgehensweise der Stadt Ebermannstadt nicht erst nach 23 Jahren ein Ende zu bereiten. Letztlich dient das harte und kompromisslose Vorgehen der Rechtsaufsicht, das zum Erlass der ABS 2015 geführt allein dazu, die vorausgehende Untätigkeit des Landratsamts Forchheim zu Lasten der betroffenen Bürger zu korrigieren. Die Bürger waren bis zur Diskussion um den Erlass der ABS 2015 arglos, durften sie doch auf das Wort der Stadtregierungen seit 1992 vertrauen.

Die Untätigkeit der Rechtsaufsicht wiegt umso schwerer, als sie dazu führte, daß die Maßnahmen der Altstadtanierung vor 1995 und die im Vorschlag Weidinger (**Anlage 9**) erwähnten Maßnahmen der Dorfsanierungen in den Ortsteilen in jedem Fall verjährt sind.

Gerade dies stellt aber eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar, den das Landratsamt Forchheim gerade zur Durchsetzung des Beschlusses der ABS 2015 bemüht hat. Siehe insofern die bereits in Bezug genommenen **Anlage 6**.

Die Rückwirkung der ABS 2015 ist daher wegen des Verstoßes gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes unwirksam, da die betroffenen Widerspruchsführer das Vertrauen in Anspruch nehmen können, dass sie nicht für die Vergangenheit rückwirkend zu technisch abgeschlossenen Maßnahmen mit Beiträgen belegt werden.

6. Hilfsweise: Verwirkung des Satzungsrechts

Aufgrund des unter vorstehender Ziffer 5 dargestellten Vorgehensweise der Stadt Ebermannstadt und des beteiligten Landratsamts Forchheim können die Widerspruchsführer unter diesen Umständen einer rückwirkenden Beitragserhebung die Rechtsfigur der Verwirkung entgegenhalten, denn die ABS 2015 widerspricht der von der Stadt Ebermannstadt seit 1992 vertretenen Auffassung, rückwirkend keine Beiträge zu erheben.

Das BVerfG verweist in der oben zitierten Entscheidung auf die ständige Rechtsprechung, wonach Verwirkung zum einen erfordert, dass seit der Möglichkeit der Geltendmachung eines Rechts längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und zudem besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen (Umstandsmoment).

Beides ist vorliegend erfüllt. Es ist in diesem Sinn „treuwidrig“, wenn nun entgegen früherer

Einlassungen aufgrund der ABS 2015 nachträglich Beiträge erhoben werden, obgleich der Bürger aus der ausdrücklichen Aufhebung der Beitragssatzung den Vertrauensschluss ziehen konnte, dass eine Beitragserhebung für die nach dem Beschluss der Aufhebungssatzung durchgeführten Ausbaumaßnahmen nicht zu befürchten ist.

7. Hilfsweise: Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 20.01.2015

Der Beschluss des Stadtrats zu Erlass der ABS 2015 vom 20.01.2015 ist aus den folgenden Gründen rechtswidrig:

a. Ermessens Fehlgebrauch

Art 5 Absatz 8 KAG ermöglicht den Gemeinden das Recht ein, im Rahmen einer echten Ermessensentscheidung, Beiträge auch für öffentliche Einrichtungen zu erheben, die vor Inkrafttreten der Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, verbessert oder erneuert wurden.

Die Stadt Ebermannstadt hätte daher im Rahmen des Art 40 BayVwVfG nach ihrem Ermessen handeln müssen und können, also ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens ausüben können.

Von diesem Ermessen hat die Stadt Ebermannstadt keinen Gebrauch gemacht.

Es liegt somit ein Ermessensfehler in der Form der Ermessensunterschreitung vor, nämlich der Nichtausübung des Ermessens.

Die ABS 2015 ist daher zumindest im Hinblick auf ihre Rückwirkung ermessensfehlerhaft zustande gekommen und daher insoweit rechtswidrig.

Auch deshalb kann die ABS 2015 nicht Rechtsgrundlage für die gegenständlichen (rückwirkenden) Beitragsbescheide sein.

b. Fehlinformation des Stadtrats durch die Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Ebermannstadt wurde in seiner Sitzung am 20.01.2015 nicht über die nach Art 5 Absatz 8 KAG bestehende Möglichkeit einer Handhabung unter dem Gesichtspunkt der Altfallproblematik informiert.

Dies ergibt sich so bereits aus der Beschlussvorlage 2014 des Haupt- und Kulturausschusses vom

22.07.2014 (**Anlage 15**).

Bereits dort wird auf Seite 2 im vorletzten Absatz lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen, daß

„der Zeitpunkt des Inkrafttretens rückwirkend maximal 20 Jahre nach Vorteilsnahme erfolgen kann. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann auch in der Zukunft liegen, nachdem bestimmte Baumaßnahmen, die bereits begonnen bzw. beschlossen wurden, fertiggestellt sind.“

Die Möglichkeit, gerade wegen der unter obiger Ziffer 5 dargestellten Umstände und Ursachen, die zur Aufhebungssatzung 1992 geführt haben, auf eine Rückwirkung im Zuge einer nach Art 5 Absatz 8 KAG möglichen Ermessensentscheidung zu verzichten, werden dem Stadtrat nicht gegeben bzw. vorenthalten.

Tatsächlich war den Stadträten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die ABS 2015 nicht bewusst, daß sie in rechtmäßiger Anwendung des KAG auf eine Rückwirkung zulässigerweise auf eine Rückwirkung der ABS 2015 hätten verzichten können.

Beweis:

1. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Christian Sponsel,
2. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Rainer Schmeußner
3. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Stefan Jablonski,
4. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Martin Vierling und
5. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Sebastian Götz,

alle zu laden über die Stadt Ebermannstadt.

Da die Sitzung des Stadtrats war öffentlich, weshalb auch der anwesende Vertreter der Presse, Herr Josef Hofbauer von der Redaktion Forchheim des Fränkischen Tages bezeugen kann, daß eine entsprechende Information den abstimmenden Stadträten nicht gegeben worden ist.

Beweis:

Zeugnis des Josef Hofbauer, zu laden über die
Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG,
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

Letztlich erlangten die Stadträte von der gesetzlichen Möglichkeit einer Altfall-Regelung - d.h. des Beschlusses der ABS 2015 ohne Rückwirkung - erst Kenntnis aus der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 18.01.2017 an das Landtagsamt des Bayerischen Landtags (**Anlage 16**). Darin führt das Ministerium auf Seite 2 im letzten Absatz wie folgt aus:

„Auf diese Weise hat die Stadt ausdrücklich und eindeutig von Art. 5 Abs. 8 KAG Gebrauch gemacht, der den Gemeinden ermöglicht (Ermessen), Beiträge auch für öffentliche Einrichtungen zu erheben, die vor Inkrafttreten der Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, verbessert oder erneuert wurden.“

Diese Aussage ist, rein formal betrachtet, rechtlich zutreffend, jedoch setzt sie voraus, daß der Stadtrat dies in Kenntnis der gesetzlichen Möglichkeit beschlossen hat, sich also wissentlich und willentlich für die Anwendung des Art 5 Absatz 8 KAG entschieden hat. Genau dies war aber vorliegend nicht der Fall, da den Stadträten gerade die Informationen vorenthalten wurden, sich hierzu eine Meinung zu bilden und dann darüber zu entscheiden.

Beweis:

1. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Christian Sponsel,
2. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Rainer Schmeuß,
3. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Stefan Jablonski,
4. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Martin Vierling,
5. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Sebastian Götz und
6. Zeugnis des Josef Hofbauer,

alle zu laden wie vor.

c. Drohung gegenüber den Stadträten mit strafrechtlichen Konsequenzen

Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Ebermannstadt zum Erlass der ABS 2015 vom 20.01.2015 ist rechtswidrig, da er unter Drohung zustande gekommen ist.

Konkret wurde den Stadträten von der Verwaltung in Aussicht gestellt, daß die Weigerung des Beschlusses einer ABS strafrechtliche Konsequenzen haben kann. So wird bereits in der Beschlussvorlage 2014 des Haupt- und Kulturausschusses vom 22.07.2014 (**Anlage 15**) auf Seite 2 unten unter dem Stichpunkt „Hinweis der Verwaltung“ wie folgt ausgeführt:

„Wird der Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung abgelehnt, besteht die Gefahr, dass jeder Stadtrat, der sich gegen den Erlass der Satzung ausgesprochen hat, wegen Untreue strafrechtlich belangt werden kann. Durch die Ablehnung der Satzung entgehen der Stadt Ebermannstadt zusätzliche Einnahmen und es liegt somit ein Vermögensschaden bei der Stadt Ebermannstadt vor.“

Diese Aussage ist nicht nur falsch, sondern in ihrer Konsequenz geeignet die freie Willensbildung der Stadträte zu beeinflussen. Dies wiegt umso schwerer, als unter den Stadträten

auch Beamte sind, denen zu verstehen gegeben worden ist, daß sie zusätzlich zu den strafrechtlichen Konsequenzen auch mit dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätten.

Beweis:

1. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Rainer Schmeuß,
2. Zeugnis des Mitglieds des Stadtrats Stefan Jablonski und
3. Zeugnis des Josef Hofbauer,

alle zu laden wie vor.

Die den Stadträten gegenüber ausgeübte Drohung ist rechtlich falsch und wurde auch gegenüber dem Ausschuss für kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport in seiner 37. Sitzung am 15.07.2015 im Rahmen der Anhörung zum Thema Art. 5 KAG von Frau MRin Monika Weinl (Innenministerium) wie folgt beantwortet (**Anlage 17**):

„Zur Bedrohung mit dem Staatsanwalt, die mehrfach erwähnt wurde. – Das hat folgenden Hintergrund: Es gab vor einigen Jahren eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg, das den Untreuetatbestand für verwirklicht gehalten hat. (Abg. Harry Scheuenstuhl (SPD): Nicht Bayern?)

Nein, nein! In Bayern gibt es eine derartige Entscheidung nicht. Ich referiere jetzt vom OLG Naumburg, das eine Entscheidung getroffen hat, wonach die Gemeinderäte ihre dem Bürger gegenüber bestehende Vermögensbetreuungspflicht verletzen, wenn sie auf Beiträge verzichten, die sie erheben können. Und in diesem Gemeinderat ist explizit entschieden worden:

Das machen wir nicht, obwohl wir können! Das war also vom Sachverhalt her ein klarer Fall. Das OLG Naumburg hat den Fall wegen sachlich nicht ordentlich aufgeklärter Umstände zurückverwiesen, und das zuständige Landgericht hat es dann gegen Auflagen eingestellt, heißt: Es war was dran, aber nicht so stark, dass man ein Urteil machen müsste. Das ist der Sachverhalt.

Diese Entscheidung des OLG Naumburg ist damals natürlich auch in die Literatur eingegangen. Zum Beispiel hat die Frau Hesse vom Gemeindetag einen Aufsatz geschrieben und hat darauf hingewiesen, dass es so ein Urteil gibt. Auch das Innenministerium hat in einem IMS darauf hingewiesen, dass es dieses Urteil gibt, dass es aber einen vergleichbaren Fall in Bayern nicht gibt und wir auch nicht wissen, ob es auf bayerische Verhältnisse anwendbar ist, weil die Rechtslage nicht unbedingt gleich ist. Es ist nicht Gepflogenheit des Innenministeriums, mit dem Staatsanwalt zu drohen. Wir sind der Meinung, die Befolgung des Rechts als solches sollte genügen.

(Abg. Harry Scheuenstuhl (SPD): Aber es ist gedroht worden – in meiner Anwesenheit, in Anwesenheit der Gemeinderäte: Wenn ihr das nicht macht, wird der Staatsanwalt kommen, oder ihr müsst damit rechnen, dass ...!)

Sagen wir einmal so: Wir sind keine Staatsanwälte. Wir wissen nicht, was der Staatsanwalt aufgreift. Wir drohen nicht mit dem Staatsanwalt, weil wir davon ausgehen, dass die Rechtslage so ist, dass man sie von Haus aus befolgt.

Eine Drohung mit dem Staatsanwalt gegen Gemeinderäte ist nicht Politik unseres Hauses, aber wir mussten damals auf dieses Urteil hinweisen, weil es eine große Resonanz gefunden hat. Das kann man dann einfach nicht verschweigen. Wenn so ein Urteil in der Welt ist, dann muss man auch etwas dazu sagen.

Aus dem Zitat folgt eindeutig, daß die Ausführungen der Verwaltung der Stadt Ebermannstadt inhaltlich unzutreffend und neben der Sache liegend waren; eine Ablehnung der Rückwirkung der ABS 2015 wäre unter keinen Umständen strafrechtlich relevant gewesen.

Dem Stadtrat vor einer so weitreichenden Abstimmung eine solche Geschichte aufzutischen und gleichzeitig die Möglichkeit der Ermessensausübung nach Art 5 Absatz 8 KAG zu verschweigen ist ungeheuerlich.

Umso ungeheuerlicher ist es, daß auch die Bürgermeisterin der Stadt Ebermannstadt noch in der Bürgerinformation am 08.07.2016 die Aussage getroffen hat, dass laut eines Schreibens des Landratsamts bzw. des Ministeriums mit straf- und haftungsrechtlichen Konsequenzen gedroht worden sei, für den Fall, daß die Satzung nicht eingeführt würde. Auch Sie hat dabei nicht differenziert zwischen dem Erlass einer ABS an sich und dem Erlass einer ABS mit bzw. ohne Rückwirkung.

Beweis: Zeugnis des Unterfertigten

Auch aufgrund dieses Umstandes ist der Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ebermannstadt vom 22.01.2015 rechtswidrig und damit die mindestens die Rückwirkung der ABS 2015 nichtig.

8. Hilfsweise: Rechtswidrigkeit des § 3 Abs. 1 ABS 2015

Die gesetzliche Ausschlussfrist des Art 13 Abs. 1 Nr. 4 lit b) bb) 1. Spiegelstrich KAG knüpft an den Begriff „Vorteilslage“ an.

Dieser Begriff ist offensichtlich nicht identisch mit dem Begriff „Abschluss der Maßnahme“, wie er in § 3 Abs. 1 ABS 2015 aufgeführt ist.

Wann die letzte Unternehmerrechnung bei der Kommune eingeht, also der Gesamtaufwand feststellbar wird, ist ohne Bedeutung für den vom Anlieger wahrgenommenen Beginn des Benutzungsvorteils.

Der Benutzungsvorteil ist allgemein erkennbar, sobald die rein tatsächlichen Baumaßnahmen offensichtlich abgeschlossen sind. Mit anderen Worten, sobald die Baustelle aufgelöst ist. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Baustelle spielt sich nicht öffentlich und für den Bürger unmerklich innerhalb der Verwaltung ab.

9. Bezahlte Erschließungsbeiträge

Der Widerspruchsführer hat das veranlagte Grundstück erst im Jahr 2013 erworben. Ihm ist nicht bekannt, ob und in welcher Höhe sein(e) Rechtsvorgänger Erschließungskosten für das Grundstück bezahlt haben.

Eine Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen darf erst dann erfolgen, wenn das betroffene Grundstück nicht mehr beitragspflichtig für die Kosten der erstmaligen Herstellung der Erschließungseinrichtung (Straße) ist.

Der Bescheid gibt nicht an, daß zum Zeitpunkt der angeblichen Verbesserung eine Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen nicht mehr zulässig war.

Namens und im Auftrag der Widerspruchsführerin beantrage ich daher Auskunft über folgende Tatsachen bzw. Umstände zu erteilen:

- Wann wurde die nun abgerechnete Erschließungseinheit erstmals hergestellt?
- Welche Kosten sind dafür entstanden?
- Wann und in welcher Höhe wurden diese Kosten auf die Rechtsvorgänger der Widerspruchsführerin umgelegt?
- Um die Vorlage von Kopien der diesbezüglichen Erschließungsbeitragsbescheide wird gebeten? Gemeint sind diejenigen Bescheide, die das Grundstück der Widerspruchsführerin betreffen.

10. Höhe des Gemeindeanteils

In Ziffer IV des Bescheids wird der Gemeindeanteil mit 20 %, der Anliegeranteil mit 80 %

angesetzt. Dies wird damit begründet, daß die Basteibräugasse ganz überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke dient.

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Denn tatsächlich dient die Basteibräugasse als Ausweich- bzw. Ersatzstraße für die Hauptstraße und den Marktplatz, wenn die beiden letztgenannten Straßen aufgrund von Veranstaltungen gesperrt sind. Gerade in den Sommermonaten aber auch während des gesamten Jahresverlaufs ist dies regelmäßig der Fall.

Nämlich an Markttagen, dem Altstadtfest, dem Fränkische Schweiz Marathon, den Kirchweihen und dem Weihnachtsmarkt.

Wenn beispielsweise der Marktplatz gesperrt ist beschildert die Stadt Ebermannstadt tatsächlich eine Ausweichroute zur Umfahrung des Marktplatzes als „Umleitung“. Zum Beweis beigefügt sind Fotografien der Umleitungsstrecke, die während des Altstadtfestes in 2016 aufgenommen wurden (Anlage **18**).

Der Vorteil der Inanspruchnahme der Einrichtung Basteibräugasse durch die Allgemeinheit kann daher nicht als unbedeutend angesehen werden, so dass die Basteibräugasse als Hauptverkehrsstraße einzustufen ist.

Die Eigenbeteiligung der Stadt Ebermannstadt ist demnach mit 70 % in Ansatz zu bringen.

11. Zeitpunkt der Baumaßnahme und Höhe der umgelegten Gesamtkosten

Auf Seite 2 des angegriffenen Bescheides wird in Absatz 2 des Bescheids ausgeführt, daß

„die Stadt Ebermannstadt im Jahr 2010 die Straße Basteibräugasse ausgebaut hat. Erneuert bzw. verbessert wurde die Fahrbahn und die Straßenbeleuchtung.“

Diese Aussage ist tatsächlich unrichtig. Es mag sein, daß der Bauabschnitt Basteibräugasse der Altstadtsanierung im Jahr 2010 offiziell beendet worden ist. So zu entnehmen der unter dem Link <https://www.ebermannstadt.de/unsere-stadt/kontakt/daten-fakten/chronik.html> aufrufbaren Chronik der Stadt Ebermannstadt.

Dort wird aber als tatsächlich vollzogene Baumaßnahme in 2010 lediglich folgendes erwähnt:

- 14.06.: Einbau neuer Steg über Wiesent in Basteibräugasse,
- 30.07.: Übergabe Fertigstellung Basteibräugasse.

Dies bedeutet aber nicht, daß in 2010 auch tatsächlich die in der Kostenermittlung aufgeführten umzulegenden Maßnahmen Fahrbahn (Asphalt), Abzug Kanalgraben, Straßenbeleuchtung und Verkabelung durchgeführt wurden. Nach den hier vorliegenden Informationen wurden diese Maßnahmen allenfalls in den Jahren 2008 und/oder 2009 und/oder früher durchgeführt, sicherlich aber nicht im Jahr 2010. In 2010 wurde lediglich der Steg und der Weg an der Wiesent erstellt. Beides wird aber nicht umgelegt.

Zwar rechnet die Stadt die o.a. Maßnahmen fiktiv ab, dies bedeutet aber nicht, daß die fiktiven Kosten zum Zeitpunkt des offiziellen Abschlusses des Bauabschnitts zu ermitteln sind, sondern zu dem Zeitpunkt, zu dem die tatsächlich durchgeführten Baumaßnahmen erfolgt sind; und dies war tatsächlich nicht im Jahr 2010. Möglicherweise wurden die Maßnahmen bereits wesentlich früher abgeschlossen, da die Stadt in Ihrer Chronik in 1999 ausführt, „*daß die Arbeiten der 1989 vom Stadtrat beschlossenen Altstadtanierung beendet werden. Die Hauptstraße mit Marktplatz ist verkehrsberuhigt (Einbahnregelung), der Marktplatz mit einem neuen Marienbrunnen und einer Kinderspielfläche künstlerisch gestaltet.*“ Des Weiteren finden sich in der Stadtchronik keine Hinweise auf Baumaßnahmen in der Basteibräugasse.

Vergleicht man die fiktiven Ansätze für 2008 und 2010 sieht man, daß sich allein bei der Position Fahrbahn Asphalt ein Preisunterschied von rund 5,00 € je Quadratmeter ergibt.

Das Jahr 2010 ist daher für die Ermittlung der fiktiven Ausbaurkosten nicht maßgeblich. Die unrichtige zeitliche Einordnung der Baumaßnahmen hat demnach zur Folge, daß die fiktiven Kosten unzutreffend sind, weil sie für das falsche Ausführungsjahr ermittelt wurden.

Auch aus diesem Grund ist der gegenständliche Straßenausbaubeitragsbescheid inhaltlich falsch und damit rechtswidrig.